

Recht

Gewährleistungsregelungen im AGB

Der Ingenieur haftet für seine Leistungen nach Werkvertragsrecht 5 Jahre. Dies gilt auch, wenn er nur Projektierungen vornimmt bzw. Sanierungsvorschläge unterbreitet.

In den meisten Formularverträgen über Planungsleistungen sind Teilabnahmen nach Abschluss der Leistungsphase 8 vorgesehen, um den Gewährleistungsbeginn für die bis dahin erbrachten Leistungen in Gang zu setzen (siehe auch Anlage 3 § 4.3 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag unter Ingenieurverträge www.ing-rlp.de). Ohne eine solche Teilabnahme würde bei Beauftragung der Leistungsphase 9 der Ingenieur für den gesamten Zeitraum der Gewährleistungsfristen der ausführenden Unternehmen haften. Erst mit Beendigung dieser Leistungen würde die Gewährleistungsfrist für ihn beginnen.

Der BGH hat mit Urteil vom 08.09.2016 - VII ZR 168/15 klargestellt, dass eine Teilabnahme im Vertrag explizit vereinbart werden muss. Eine Klausel, wonach: „die Verjährung

mit der Abnahme der letzten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistung beginnt, ausgenommen ist hier ausdrücklich die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation)“; stellt nach dieser Entscheidung keine Vereinbarung einer Teilabnahme der bis zur Leistungsphase 8 erbrachten Leistungen dar. Eine solche Regelung in einem Vertrag gilt als Allgemeine Geschäftsbedingung.

Ihre Wirksamkeit richtet sich nach der Regelung des § 309 Nr. 8 b (ff) BGB. Danach darf die gesetzliche Verjährung nach § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB in allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zu Gunsten des Verpflichteten erleichtert werden. Dies gilt auch, wenn Verkürzungen der Verjährungsfrist auf anderem Wege, als durch unmittelbare Abkürzung erfolgen. Da ohne eine eindeutige Regelung im Vertrag der Ingenieur erst nach Abschluss der Leistungsphase 9 einen Anspruch auf Abnahme seiner Leistungen hätte und damit die Gewährleistungsfrist erst dann beginnt, stellt eine Vertragsklausel, wonach die Verjährung für die Leis-

tungsphasen 1 bis 8, ohne dass explizit eine Teilabnahme vereinbart wird, wesentlich früher beginnen soll, einen Eingriff in das Gesetzesrecht dar und ist nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam.

Erfolgt, wie bei obiger Klausel, nur der Hinweis darauf, dass die Verjährung mit Abnahme der letzten zu erbringenden Leistung, ausgenommen der Leistungsphase 9 beginnen soll, stellt dies keine Vereinbarung dar, nach der der Ingenieur Anspruch auf eine Teilabnahme haben soll. Sie besagt lediglich, dass und welche Verjährungsfrist im Falle einer Teilabnahme gilt. Ingenieure sind daher gut beraten, ihre Vertragsmuster dahingehend zu prüfen, ob ein Anspruch auf Teilabnahme nach der Leistungsphase 8 explizit vereinbart ist.

Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht

Änderungen Sachverständigenrecht

Die Vorschriften für Sachverständige wurden mit der Änderung der Zivilprozessordnung (ZPO) in Teilen geändert und deutlich strenger gefasst:

So hat der Sachverständige unverzüglich (bei Erhalt des Gerichtsauftrags) zu prüfen, ob „ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.“ Ist dies der Fall, hat der Sachverständige dem Gericht diese Gründe ebenso unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt der Sachverständige diese Mitteilung, kann das Gericht ein Ordnungsgeld gegen den Sachverständigen festsetzen (§ 407 a Abs. 2 ZPO). Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden numerisch geändert in 3 bis 6.

Die bisherige Vorschrift in § 411 ZPO, wonach das Gericht eine Frist zur Erstattung der schriftlichen Begutachtung setzen „soll“, wurde strenger gefasst und heißt nunmehr „Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, setzt das Gericht dem Sachverständigen eine Frist, innerhalb derer er das von ihm unterschriebene Gutachten zu übermit-



teln hat.“ Auch die bisherige Kann-Vorschrift zur Festsetzung eines Ordnungsgeldes bei Fristversäumnis ist abgeändert in eine Soll-Vorschrift, das einzelne Ordnungsgeld darf dabei 3 000 Euro nicht überschreiten. Neben der Ladung zur Erläuterung des Gutachtens kann das Gericht auch eine schriftliche Erläuterung oder Ergänzung des Gutachtens anordnen.

In § 404 wurde der Absatz 2 eingefügt, wo-

nach die Parteien vor der Ernennung zur Person des Sachverständigen gehört werden können. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden numerisch geändert in 3 bis 5.

Die Änderungen sind mit der Veröffentlichung am 21.11.2016 in Kraft getreten.

Dipl.-Ing. (FH) Ernst J. Storzum
Vorstand Ingenieurkammer